



# **Amtliches Mitteilungsblatt** der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



## **– Amtsblatt –**

16. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 29.04.2025

NR. 8

### **BEKANNTMACHUNG**

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung der Einstellung gemäß § 1 Ab. 1 Nr. 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 26.03.2025, AZ: 51.2 UVG – O 0072, für

Frau Olanike Ogboru  
Letzte bekannte Anschrift:  
Rosentalstr. 1  
52222 Stolberg

wird hiermit gemäß Landeszustellungsgesetz (LZG) NRW öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Einstellung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Dokument kann bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Unterhaltsvorschussstelle, Frankentalstr. 16, 52222 Stolberg, Zimmer 2.07 von der Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Stolberg, den 28.03.2025  
Der Bürgermeister

Patrick Haas

### **BEKANNTMACHUNG**

**Bekanntmachung vom 15.04.2025 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 129, 1. Änderung „Schwermetall“ im Stadtteil Breinigerberg**

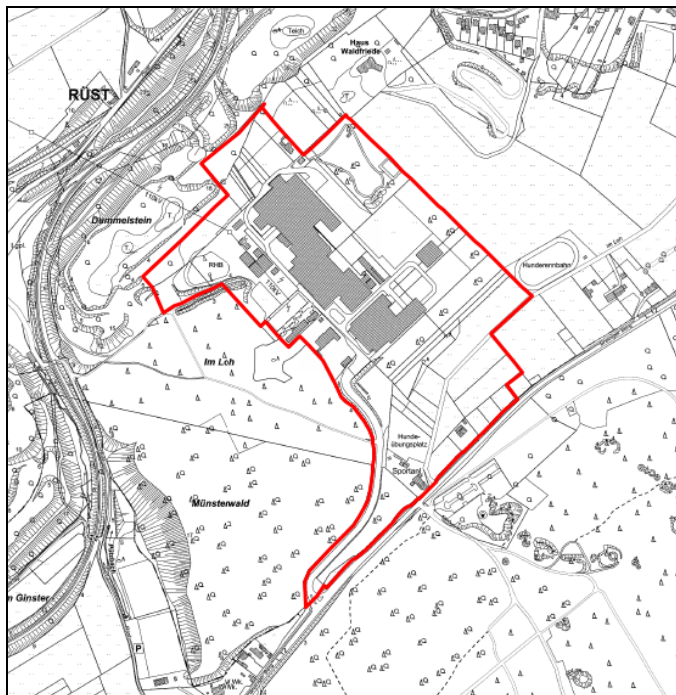
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 129 - 1. Änderung „Schwermetall“ gefasst.

**Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmig wie folgt:**

- **die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129, 1. Änderung „Schwermetall“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet gem. § 2 (1) BauGB.**
- **Der Rat nimmt die vorliegenden Entwürfe zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 44, Flurstücke 7 – 12, 15 – 17, 135 – 143, 151, 216, 220, 224 – 228, 240, 241 und Teilbereiche des Flurstücks 315 sowie Flur 45, Flurstücke 1, 7, 9, 10, 12 -19, 93, 101 – 103, 108, 113, 122, 123, 208, 210, 211, 224, 226, 229, 233, 242, 243).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Um eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG zu ermöglichen und somit den Standort langfristig zu sichern, bedarf es einer Anpassung der planungsrechtlichen Vorgaben an die Ausbauplanung der Firma Schwermetall. Hierbei sind insbesondere auch zukünftige Entwicklungsoptionen, für die es noch keine konkreten Planungen gibt, zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen mit der Erweiterung des Geltungsbereiches Flächen einbezogen werden, die zwischenzeitlich durch Genehmigung von Einzelvorhaben im Außenbereich bebaut wurden. Zusätzlich werden Fläche in den Geltungsbereich aufgenommen, die bisher als externe Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Nr. 129 dienten und weitere Ausgleichsmaßnahmen für die 1. Änderung aufnehmen sollen.

Die Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 129 - 1. Änderung „Schwermetall“ inkl. der Begründung und des Umweltberichtes findet in der Zeit vom **30.04.2025 bis einschließlich 03.06.2025** statt.

Die genannte Planung sowie die Bekanntmachung können jederzeit bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist unter [www.stolberg.de/beteiligung](http://www.stolberg.de/beteiligung) eingesehen werden. Zusätzlich hängt die Planung öffentlich und leicht zugänglich zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) im Foyer der Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg zu den üblichen Öffnungszeiten aus:

**Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:30 Uhr**

Während der oben genannten Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch (über die Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/k/1013676> (siehe QR-

Code) oder per Email an [stadtentwicklung@stolberg.de](mailto:stadtentwicklung@stolberg.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) abgegeben werden.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am Mittwoch den **07.05.2025** um **18:00 Uhr** im **Jugendheim Münsterbusch** (Rotdornweg 2, 52223 Stolberg) statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung von Fragen sowie zur Erörterung der anung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Stellungnahmen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Diese Bekanntmachung (inkl. dem Link zum Beteiligungsportal) kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter den städtischen Bekanntmachungen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Datenschutz“ und „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bauleitplanverfahren“.

Stolberg (Rhld.), den 15.04.2025  
Erster und Technischer Beigeordneter

i.V.  
Tobias Röhm



## BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung vom 15.04.2025 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB der 118. Flächennutzungsplanänderung „Schwermetall“, im Stadtteil Breinigerberg**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für die 118. Flächennutzungsplanänderung „Schwermetall“ gefasst.

**Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmig wie folgt:**

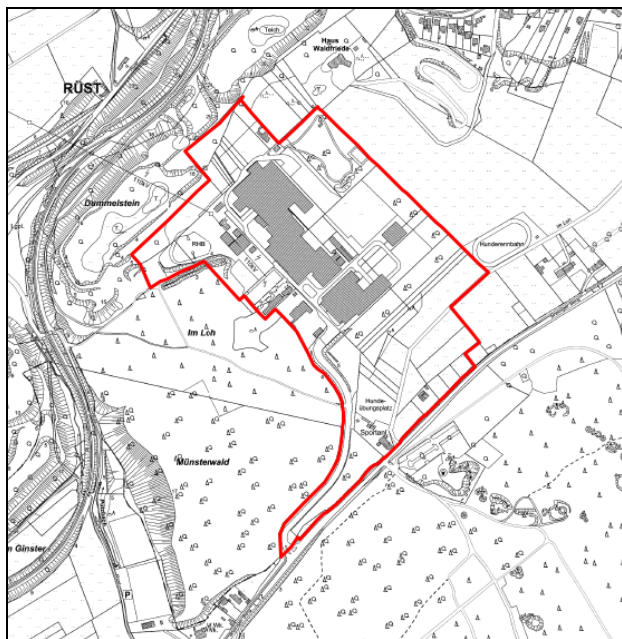
**- die Aufstellung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kupferstadt Stolberg im**

gekennzeichneten Gebiet gem. § 5 BauGB/ § 8 (3) BauGB.

- Der Rat nimmt die vorliegenden Entwürfe zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung gehen aus dem beigelegten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung der Flächennutzungsplanänderung wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 44, Flurstücke 7 – 12, 15 – 17, 135 – 143, 151, 216, 220, 224 – 228, 240, 241 und Teilbereiche des Flurstücks 315 sowie Flur 45, Flurstücke 1, 7, 9, 10, 12 – 19, 93, 101 – 103, 108, 113, 122, 123, 208, 210, 211, 224, 226, 229, 233, 242, 243).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Um eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG zu ermöglichen und somit den Standort langfristig zu sichern, bedarf es einer Anpassung der planungsrechtlichen Vorgaben an die Ausbauplanung der Firma Schwermetall. Die bisherige bauliche Weiterentwicklung des Standorts wurde planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 129 „Schwermetall“ (Rechtskraft 20.07.2005) und entsprechende Darstellungen im heutigen Flächennutzungsplan vorgegeben. Somit liegt eine Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich vor.

Die Auslegung des Flächennutzungsplanvorentwurfs Nr. 118 „Schwermetall“ inkl. der Begründung findet in

der Zeit vom **30.04.2025 bis einschließlich 03.06.2025** statt.

Die genannte Planung sowie die Bekanntmachung können jederzeit bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist unter [www.stolberg.de/beteiligung](http://www.stolberg.de/beteiligung) eingesehen werden. Zusätzlich hängt die Planung öffentlich und leicht zugänglich zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) im Foyer der Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg zu den üblichen Öffnungszeiten aus:

**Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr**  
**Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:30 Uhr**

Während der oben genannten Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch (über die Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/k/1013690> (siehe QR-Code) oder per Email an [stadtentwicklung@stolberg.de](mailto:stadtentwicklung@stolberg.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) abgegeben werden.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am Mittwoch den **07.05.2025 um 18:00 Uhr** im **Jugendheim Münsterbusch** (Rotdornweg 2, 52223 Stolberg) statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Stellungnahmen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Diese Bekanntmachung (inkl. dem Link zum Beteiligungsportal) kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter den städtischen Bekanntmachungen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Datenschutz“ und „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bauleitplanverfahren“.

Stolberg (Rhld.), den 15.04.2025  
Erster und Technischer Beigeordneter

i.V.  
Tobias Röhm





## BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung vom 15.04.2025 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB der 119. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Breinigerberg“, im Stadtteil Breinigerberg**

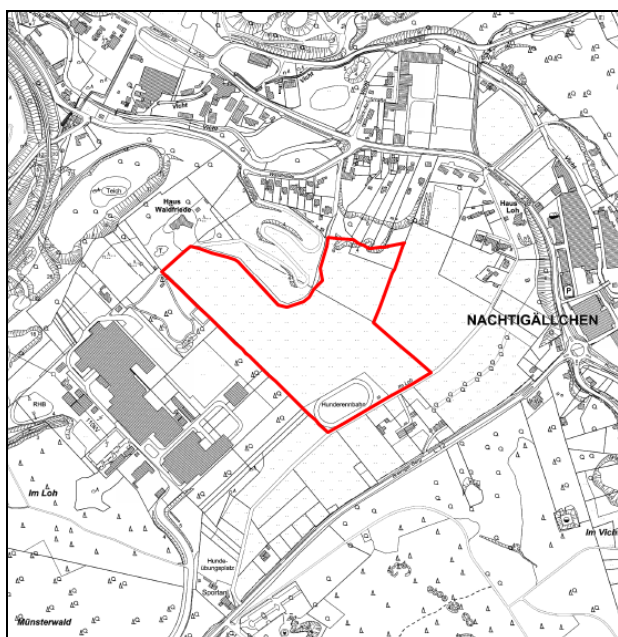
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für die 119. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Breinigerberg“ gefasst.

**Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmig wie folgt:**

- die Aufstellung der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kupferstadt Stolberg im gekennzeichneten Gebiet gem. § 5 BauGB/ § 8 (3) BauGB
- Der Rat nimmt die vorliegenden Entwürfe zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung der Flächennutzungsplanänderung wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 44, Flurstücke 53 und 286 sowie Teilbereiche des Flurstücks 282).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Die Firma Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG plant einen Teil ihres Strombedarfs durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf werkseigenen Grundstücken zu realisieren. Als Beitrag zum Klimaschutz sowie vor dem Hintergrund der Energiewende befürwortet die Stadt Stolberg grundsätzlich den Ausbau von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung innerhalb des Stadtgebietes. Somit ist es Ziel des Bebauungsplanes, mit der geplanten Flächenentwicklung einen Beitrag zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele des Bundes zu leisten. Die Nutzung regenerativer Energiequellen soll ermöglicht werden, um mit der Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen beizutragen und damit dem Klimawandel entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich gesichert werden. Der Bereich der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst heute ca. 9,6 ha Flächen für die Landwirtschaft. Diese werden zukünftig vollständig als Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt.

Die Auslegung des Flächennutzungsplanvorentwurfs Nr. 119 „Freiflächenphotovoltaikanlage Breinigerberg“ inkl. der Begründung findet in der Zeit vom **30.04.2025 bis einschließlich 03.06.2025** statt.

Die genannte Planung sowie die Bekanntmachung können jederzeit bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist unter [www.stolberg.de/beteiligung](http://www.stolberg.de/beteiligung) eingesehen werden. Zusätzlich hängt die Planung öffentlich und leicht zugänglich zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) im Foyer der Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg zu den üblichen Öffnungszeiten aus:

**Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr**  
**Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:30 Uhr**

Während der oben genannten Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch (über die Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/k/1013700> (siehe QR-Code) oder per Email an [stadtentwicklung@stolberg.de](mailto:stadtentwicklung@stolberg.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) abgegeben werden.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am Mittwoch den **07.05.2025** um **18:00 Uhr** im **Jugendheim Münsterbusch** (Rotdornweg 2, 52223 Stolberg) statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Stellungnahmen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Diese Bekanntmachung (inkl. dem Link zum Beteiligungsportal) kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg **[www.stolberg.de](http://www.stolberg.de)** unter den städtischen Bekanntmachungen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Datenschutz“ und „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bauleitplanverfahren“.

Stolberg (Rhld.), den 15.04.2025  
Erster und Technischer Beigeordneter

i.V.  
Tobias Röhm



## BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung vom 15.04.2025 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 183 „Freiflächenphotovoltaikanlage Breinigerberg“ im Stadtteil Breinigerberg**

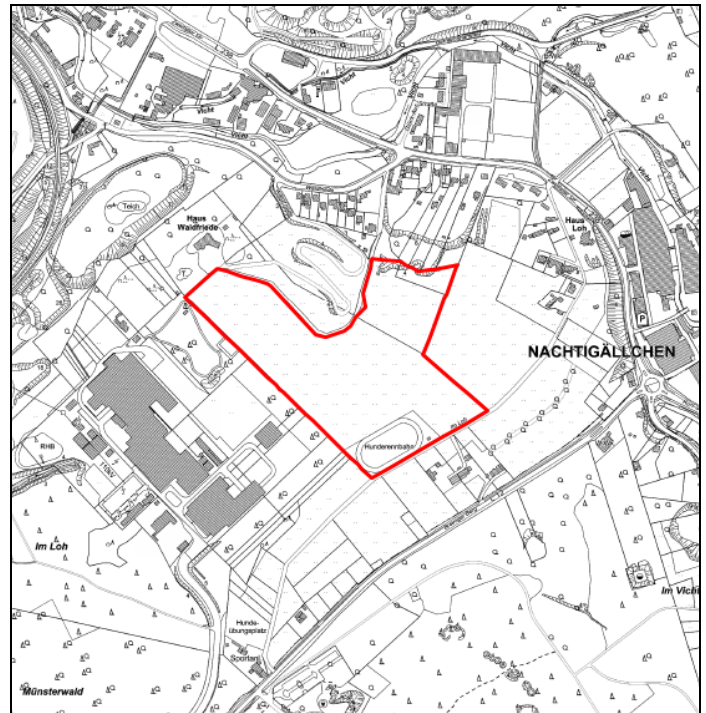
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 183 „Freiflächenphotovoltaikanlage Breinigerberg“ gefasst.

**Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmig wie folgt:**

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 "Flächenphotovoltaik Breinigerberg" für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet gem. § 2 (1) BauGB
- Der Rat nimmt die vorliegenden Entwürfe zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigelegten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 44, Flurstücke 53 und 286 sowie Teilbereiche des Flurstücks 282).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Die Firma Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG plant einen Teil ihres Strombedarfs durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf werkseigenen Grundstücken zu realisieren. Als Beitrag zum Klimaschutz sowie vor dem Hintergrund der Energiewende befürwortet die Stadt Stolberg grundsätzlich den Ausbau von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung innerhalb des Stadtgebietes. Somit ist es Ziel des Bebauungsplanes, mit der geplanten Flächenentwicklung einen Beitrag zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele des Bundes zu leisten. Die Nutzung regenerativer Energiequellen soll ermöglicht werden, um mit der Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen beizutragen und damit dem Klimawandel entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich gesichert werden.

Die Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 183 „Freiflächenphotovoltaikanlage Breinigerberg“ inkl. der Begründung und des Umweltberichtes findet in der Zeit vom **30.04.2025 bis einschließlich 03.06.2025** statt.

Die genannte Planung sowie die Bekanntmachung können jederzeit bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist unter [www.stolberg.de/beteiligung](http://www.stolberg.de/beteiligung) eingesehen werden. Zusätzlich hängt die Planung öffentlich und leicht zugänglich zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) im Foyer der Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg zu den üblichen Öffnungszeiten aus:

**Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:30 Uhr**



Während der oben genannten Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch (über die Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/k/1013693> (siehe QR-Code) oder per Email an [stadtentwicklung@stolberg.de](mailto:stadtentwicklung@stolberg.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) abgegeben werden.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am Mittwoch den **07.05.2025** um **18:00 Uhr** im **Jugendheim Münsterbusch** (Rotdornweg 2, 52223 Stolberg) statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Stellungnahmen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Diese Bekanntmachung (inkl. dem Link zum Beteiligungsportal) kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter den städtischen Bekanntmachungen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Datenschutz“ und „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bauleitplanverfahren“.

Stolberg (Rhld.), den 15.04.2025  
Erster und Technischer Beigeordneter

i.V.  
Tobias Röhm



## BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung vom 15.04.2025 über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14, 3. vereinfachte Änderung „Liester/Teil III – Prämienstraße/Ardennenstraße“ in der Stadtteile Münsterbusch und Büsbach.**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 einstimmig die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB gefasst.

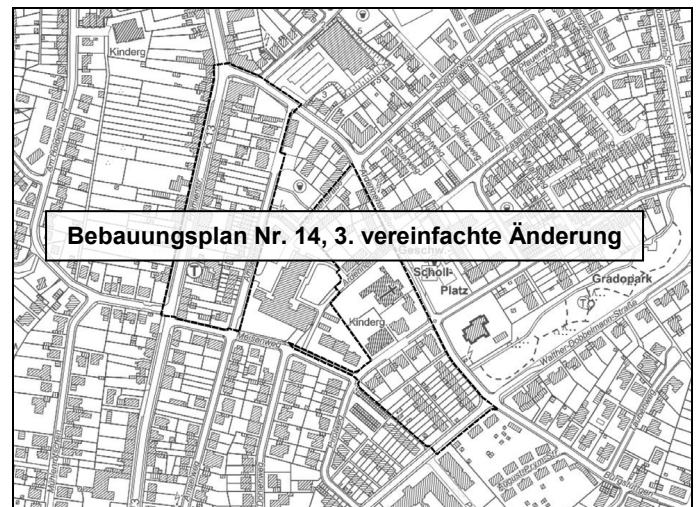
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat daraufhin in gleicher Sitzung nachfolgenden Beschluss einstimmig gefasst:

**„Der Rat beschließt:**

**die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Liester/Teil III – Prämienstraße/Ardennenstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“**

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 71, Flurstücke 8, 9, 10, 16, 17, 251, 254, 255, 256, 268, 269, 275, 289, 620, 621, 730, 781, 782, 791, 793, 795 (tlw.), 832, 833, 839, 840, 882, 885, 898, 899, 902, 903, 904, 905, 906, 912, 934 (tlw.), 936, 941, 942, 958, 959, 964, 980, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 1013, 1058, 1072, 1103 und 1104, Flur 72, Flurstücke 620, 621, 995 (tlw.); im westlichen Geltungsbereich und Gemarkung Stolberg, Flur 70, Flurstück 457 (tlw.), Flur 71, Flurstücke 424, 425, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 441, 442, 994, 444, 457, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 575, 576, 577, 578, 579, 729, 1017 (tlw.), 1018, 1020 (tlw.), 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1105, 1106, 1107, 1108 im östlichen Geltungsbereich.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 14, 3. vereinfachte Änderung „Liester/Teil III – Prämienstraße/Ardennenstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394)] in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14, 3. vereinfachte Änderung „Liester/Teil III – Prämienstraße/Ardennenstraße“ wird inkl. der Begründung, des Protokolls einer Artenschutzprüfung (ASP) sowie der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in den

Räumen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) in der zweiten Etage der Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg während den Besuchszeiten

**Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:30 Uhr**

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

#### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter den städtischen Bekanntmachungen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Datenschutz“ und „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bauleitplanverfahren“.

Stolberg (Rhld.), den 15.04.2025  
Erster und Technischer Beigeordneter

i.V.  
Tobias Röhm

## **BEKANNTMACHUNG**

**Bekanntmachung vom 15.04.2025 gem. § 3 (1) Satz 2 BauGB über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 177/1 „Steinweg Süd“ im Stadtteil Oberstolberg**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 177/1 „Steinweg Süd“ gefasst.

**Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmige wie folgt:**

**Der Rat „nimmt den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.“**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beige-fügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 15, Flurstücke 331, 333, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431 (tw.), 441, 442, 443, 447, 448, 450, 451, 453, 454, 455, 456, 457, 459, 464, 465, 466, 469, 470, 471, 474, 475, 476, 477, 479, 480, 481, 485, 486, 487, 488, 654 (tw.), 687 (tw.) 795, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 813, 822, 824, 839, 841, 952, 953, 954, 955, 1000, 1010, 1025, 1034, 1037, 1041, 1042, 1043, 1044, 1047, 1048 und 1049 sowie Flur 17, Flurstücke 290 (tw.), 314 (tw.), 474 (tw.) und 475 (tw.)).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Verfolgt werden eine hochwasserangepasste Bauweise mit einer hochwasserangepassten Nutzungsverteilung, wobei die denkmalgeschützten Bereiche durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes jedoch nicht an Schutzwürdigkeit oder Wirkung verlieren und die Versorgungsfunktion und Anziehungskraft des Steinwegs gestärkt werden. Die städtebauliche Attraktivität, die Aufenthalts- und Erlebnisqualität sollen langfristig erhöht werden, während der Schaden eines erneuten Hochwassers möglichst geringgehalten wird.

Aus diesen Gründen wird Wohnen entlang der Geschäftsbereiche erst ab dem 1. OG zugelassen und

Räume für sensible Nutzergruppen sind nur außerhalb der überschwemmten Bereiche zulässig. Die aktuell rechtskräftigen Festsetzungen bleiben somit inhaltlich im Wesentlichen erhalten, die Grundlagen und Begründungen werden jedoch angepasst.

Entlang der Straße An der Krone soll die Ordnung der verkehrlichen und baulichen Situation bei gleichzeitiger Anpassung an die Folgen des Klimawandels wiederhergestellt werden. Es ist es das erklärte Ziel den Geltungsbereich langfristig einer geordneten und nachhaltigen Entwicklung zuzuführen.

Die Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 177/1 „Steinweg Süd“ inkl. der Begründung, des Umweltberichtes sowie der Artenschutzprüfung Stufe I findet in der Zeit **vom 30.04.2025 bis einschließlich 02.06.2025** statt.

Die genannte Planung sowie die Bekanntmachung können jederzeit bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist unter [www.stolberg.de/beteiligung](http://www.stolberg.de/beteiligung) eingesehen werden. Zusätzlich hängt die Planung öffentlich und leicht zugänglich zu jedermanns Einsicht an den Informationstafeln der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) im Foyer der Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg zu den üblichen Öffnungszeiten aus:

Montag bis Mittwoch von 08:30 bis 12:00 Uhr u. von 14:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr u. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Während der oben genannten Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch (über die Internetseite [www.stolberg.de/Beteiligung](http://www.stolberg.de/Beteiligung); siehe QR-Code) oder per Email an [stadtentwicklung@stolberg.de](mailto:stadtentwicklung@stolberg.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) abgegeben werden.



Eine **Bürgerinformationsveranstaltung** zu der o.g. Planung findet am **15.05.2025 um 18.00 Uhr** im Jugendheim Münsterbusch, Rotdornweg 2a, statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Diese Bekanntmachung (inkl. dem Link zum Beteiligungsportal) kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter den städtischen Bekanntmachungen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauer-



haft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Datenschutz“ und „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bauleitplanverfahren“.

Stolberg (Rhld.), den 15.04.2025  
i.V.

Tobias Röhm  
Erster und technischer Beigeordneter

## BEKANNTMACHUNG

### **Bekanntmachung vom 15.04.2025 im Sinne von § 2 (1) BauGB über die Aufstellung der Satzung Nr. 12 „Krauthausener Straße“ gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB im Stadtteil Dorff**

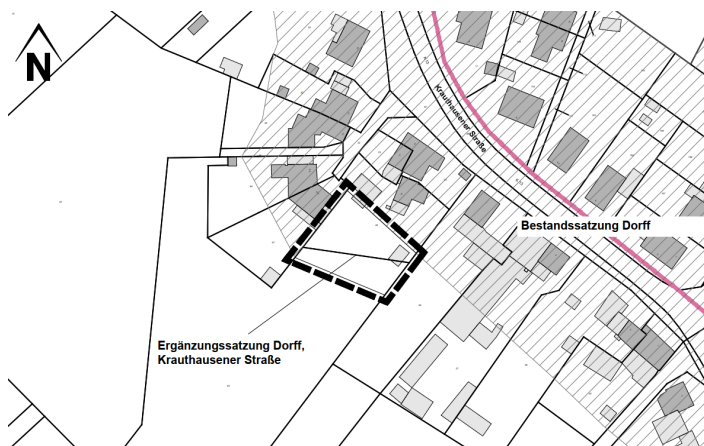
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Aufstellungsbeschluss für die Satzung Nr. 12 „Krauthausener Straße“ gefasst.

**Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmige wie folgt:**

**„Der Rat beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Krauthausener Straße“ gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB im gekennzeichneten Gebiet.“**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung der Ergänzungssatzung wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 51, Flurstücke 62 (tw.) und 63 (tw.)).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Die Ergänzungssatzung bildet die planungsrechtliche Grundlage, um die Stichstraße der Krauthausener Straße baulich sinnvoll zu ergänzen; sie rundet den

Bebauungszusammenhang in diesem Bereich ab. Aus diesem Grund wird die Aufstellung der Ergänzungssatzung Krauthausener Straße planerisch als sinnvoll erachtet.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter den städtischen Bekanntmachungen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Satzungsverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Datenschutz“ und „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bauleitplanverfahren“.

Stolberg (Rhld.), den 15.04.2025  
i.V.

Tobias Röhm  
Erster und technischer Beigeordneter

## BEKANNTMACHUNG

### **Bekanntmachung über sichergestellte Fahrzeuge**

Bei einem ortsansässigen Abschleppunternehmen wurden folgende Fahrzeuge sichergestellt und bislang nicht abgeholt:

1. Fahrzeugtyp: Opel Corsa schwarz  
Kennzeichen: AC-XH 552  
Standort: Firma Abschleppdienst Peters GmbH, Grüner Weg 44, 52077 Aachen  
Sicherstellungsdatum: 07.03.2025  
Sicherstellungsort: Am Haselbusch, Ecke Am Holderbusch
2. Fahrzeugtyp: Audi A2 rot  
Kennzeichen: keine Kennzeichen und keine Umweltplakette  
Standort: Firma Abschleppdienst Peters GmbH, Königsbenden 46, 52249 Eschweiler  
Sicherstellungsdatum: 17.02.2025  
Sicherstellungsort: Würselener Str., Ecke Hasencleverstr.

Die Halter der genannten Fahrzeuge bzw. sonstige Berechtigte werden hiermit aufgefordert, die Fahrzeuge innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim genannten Abschleppunternehmen abzuholen und die entstandenen Kosten zu begleichen.

Nach Ablauf dieser Frist kann über die Fahrzeuge gemäß den gesetzlichen Vorschriften verfügt werden.

Stolberg Rhld., den 22.04.2025

Kupferstadt Stolberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

Patrick Haas  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass  
der Veranstaltung „Europa Bierfest“  
am Sonntag, dem 01.06.2025  
der Veranstaltung „Altstadt Herbst“  
am Sonntag, dem 05.10.2025  
und  
der Veranstaltung „Kupferstädter Weihnachtstage“  
am Sonntag, dem 14.12.2025

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der  
Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006  
(GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) in der  
jeweils geltenden Fassung wird für die Kupferstadt  
Stolberg (Rhld.) gemäß Beschluss des Rates der  
Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 08.04.2025 ver-  
ordnet:

### § 1

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kup-  
ferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den  
01.06.2025, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr ge-  
öffnet sein.

### § 2

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kup-  
ferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den  
05.10.2025, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr ge-  
öffnet sein.

### § 3

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kup-  
ferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den  
14.12.2025, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr ge-  
öffnet sein.

### § 4

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder  
fahrlässig entgegen §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen of-  
fenhält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2  
des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungs-  
zeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € ge-  
ahndet werden.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft und mit  
Ablauf des 14.12.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von  
Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-  
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen  
diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer  
Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden  
kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt  
oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-  
fahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß  
öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des  
Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist ge-  
genüber der Gemeinde vorher gerügt und  
die dabei verletzte Rechtsvorschrift und  
die Tatsache bezeichnet worden, die den  
Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 09.04.2025

Kupferstadt Stolberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

Patrick Haas  
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0.  
Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt  
Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice.  
Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Frankentalstraße 16, 52222 Stolberg.  
Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice  
während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite  
[www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rat-  
hausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im  
Voraus für sechs Monate.